

Wenn auch die Lehre Lombrosos den Interessen der imperialistischen Bourgeoisie nach willkürlicher Bestrafung entsprach, so war sie jedoch damals angesichts der vorhandenen starken bürgerlichen Rechts-traditionen ungeeignet, den imperialistischen Interessen zu dienen. Ihre wissenschaftliche Haltlosigkeit, die Zerstörung bisher anerkannter Rechtsprinzipien und Strafrechtsgrundsätze war zu offensichtlich. Die vorgeschlagenen Methoden waren überdies zu unelastisch.

Daher gingen die Anthropologen später andere Wege. So vor allem der Professor der Römischen Universität Enrico Ferri, der zunächst ein Führer der italienischen Sozialdemokraten, später Faschist war (1856 bis 1929). Vornehmlich in seinem Buch „Kriminalsoziologie“ (1881) teilte er die Faktoren des Verbrechens in drei Gruppen ein : in anthropologische (physische Struktur, Rasse, Alter, Geschlecht, Herkunft, Beruf, Bildung, Stand, Erziehung), physikalische (Klima, Territorium, meteorologische und kosmische Einflüsse) und soziologische Faktoren (Bevölkerungsdichte, Niveau der Industrialisierung). Von diesen Faktoren sah er jedoch im Sinne Lombrosos die anthropologischen als ausschlaggebend (auslösend) für das Verbrechen an. Das Gericht sollte unabhängig von der Feststellung der Strafbarkeit prüfen, welche Faktoren das Verbrechen herbeigeführt hätten. Je nach der Kombination der Faktoren unterschied er dabei fünf Gruppen von Verbrechern, die verschiedenartige Bestrafungen erforderlich machen sollten. Gegen schwachsinnige Verbrecher sollten medizinische Maßnahmen, gegen geborene Verbrecher Todesstrafe oder lebenslängliche Isolierung, gegen Gewohnheitsverbrecher (sie ähneln infolge der Gewöhnung an Verbrechen den geborenen Verbrechern) langfristige Freiheitsstrafen, gegen Gelegenheitsverbrecher (dazu gehörten auch Verbrecher aus Leidenschaft, z. B. aus sexueller Leidenschaft) geringe Strafen und vorfristige, bedingte Haftentlassung und gegen Verbrecher, die in Erregung handeln (Zufallsverbrecher aus ungünstigem Einfluß äußerer Umstände), keine Strafen (nur Wiedergutmachung des Schadens) verhängt werden. Diese Faktorenlehre gewann unter den Anthropologen (in verschiedenen Variationen) herrschenden Einfluß. Auf ihrer Grundlage ist es möglich, einerseits willkürliche Strafschärfungen, unabhängig von der Schwere der Tat, und andererseits willkürliche Strafmilderungen, selbst Strafbefreiungen (Richten aus Gnade) mit pseudowissenschaftlichen Phrasen zu rechtfertigen.